ENTSCHEIDUNG Nr. 527/78/EGKS DER KOMMISSION

vom 14. März 1978

betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat Preismaßnahmen für den gemeinsamen Stahlmarkt getroffen, und ihr ist von den Regierungen verschiedener Drittländer hierzu deren Unterstützung zugesichert worden. Die Kommission und die betreffenden Länder sind sich darüber einig, das herkömmliche Handelsvolumen aufrechtzuerhalten und zu vermeiden, daß die getroffenen Maßnahmen bei den Lieferungen von Stahlerzeugnissen auf dem Gemeinsamen Markt Veränderungen bewirken, die mit der betriebenen Politik der Marktbelebung unvereinbar wären.

Darüber hinaus werden diese Länder sicherstellen, daß die Rechnungspreise für Stahllieferungen in die Gemeinschaft mit den von der Kommission bekanntgegebenen Orientierungspreisen und Mindestpreisen vereinbar sind.

Erfahrungsgemäß läßt sich eine Einhaltung der von der Kommission bekanntgegebenen Mindestpreise und Orientierungspreise nicht erreichen, wenn Angebote zu niedrigeren Preisen, aber nur für kleine Mengen als Grundlage für Preisangleichungen dienen können. Damit würden die Preise noch stärker unter Druck gesetzt, wenn die Kommission nicht den Unternehmen der Gemeinschaft das Recht nähme, ihre Preise an Billigangebote aus dritten Ländern anzugleichen.

Ein Preisangleichungsverbot ist im Vertrag, und hier insbesondere in Artikel 60 nicht vorgesehen ; es ist aber nötig, um auf einem funktionsfähigen gemeinsamen Stahlmarkt gemäß Artikel 5 eines der Ziele der Gemeinschaft nach Artikel 2, 3 und 4 zu verwirklichen. Nach Artikel 2 ist die Gemeinschaft aber berufen, im Einklang mit der Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten ihre Ziele zu verwirklichen. Auch die wirtschaftlich-sozialen Ziele in Artikel 3 Buchstaben c), e) und g) erfordern diese Entscheidung.

Die allgemeinen Grundsätze des Artikels 5 für ein Eingreifen der Kommission sind beachtet worden. Unter den gegenwärtigen Marktbedingungen läßt sich der ständige Preisverfall für Stahl und Roheisen nur durch ein Preisangleichungsverbot anhalten.

Die Zusammenarbeit mit bestimmten betroffenen Ländern könnte nur bestimmte Stahlerzeugnisse umfassen. Deshalb ist es notwendig, die von der Maßnahme betroffenen Stahlerzeugnisse anzugeben.

Die betreffenden Länder haben nur für begrenzte Zeit ihre Unterstützung zugesagt ; das Preisangleichungsverbot sollte daher auch zeitlich begrenzt werden.

Die Kommission kann mit den Regierungen verschiedener anderer Drittländer in Verbindung treten, um auch deren Unterstützung zu erlangen. Die gegenwärtig geltenden Absprachen könnten aus unvorhersehbaren Gründen hinfällig werden. Die Kommission muß daher in der Lage sein, die Länderliste zu ändern.

Was die Drittländer anbetrifft, mit denen die Kommission die Zusammenarbeit nicht erreicht hat, besteht die Notwendigkeit für die Stahlunternehmen der Gemeinschaft das Recht beizubehalten, sich auf die Angebote aus diesen Ländern angleichen zu können.

Die Einhaltung des Preisangleichungsverbots muß durch Strafvorschriften gesichert werden. Die Anwendung von den gemäß Artikel 64 des Vertrages vorgeschriebenen Strafvorschriften in Fällen von Verstößen gegen die Preisvorschriften scheint angebracht.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und einstimmiger Zustimmung des Ministerrats —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es ist den Unternehmen der Gemeinschaft verboten, ihre Angebote für die in der Anlage aufgeführten Stahlerzeugnisse an die Bedingungen von Unternehmen, die in einem der in der Anlage aufgeführten Länder ansässig sind, anzugleichen.

Die Kommission kann die Anlage, falls erforderlich, ändern.

Artikel 2

Im Falle von Verstößen gegen Artikel 1 dieser Entscheidung sind die in Artikel 64 des Vertrages vorgesehenen Strafmaßnahmen anwendbar.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt in Kraft am 15. März 1978. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1978.

Die Kommission behält sich vor, diese Entscheidung vorher ganz oder teilweise aufzuheben, wenn es die Marktverhältnisse und das Interesse der Unternehmen in der Gemeinschaft erfordern.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANLAGE

Das mit dieser Entscheidung eingeführte Angleichungsverbot bezieht sich auf die Bedingungen von Unternehmen aus folgenden Ländern :

1. *Republik Österreich*
2. *Republik Finnland*
3. *Königreich Norwegen*
4. *Königreich Schweden*
5. *Republik Portugal*

   für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission im Hinblick auf die Anwendung der Empfehlung 77/329/EGKS (1), geändert durch die Empfehlung Nr. 3004/77/EGKS (2), Basispreise festgesetzt hat (3), mit Ausnahme von Ferromangan, Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs 73.02 A I.

6. *Schweizerische Eidgenossenschaft*

   — für Armierungsstähle für Beton, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs, auch nach dem Walzen verwunden, NIMEXE-Nr. 73.10 A II a) (4) ;

   — für glatten Zement- oder Betonstahl, NIMEXE-Nr. ex 73.10 A II b) (4).

---

(1) ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1977.
(2) ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1977.
(3) ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1977.
(4) Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 325 vom 19. 12. 1977.